



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

Beilagen  
BD-ASV-2900/002-2026 -  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.bd4@noel.gv.at">post.bd4@noel.gv.at</a> Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>
---

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
WST1-UG-87	Christoph Straßberger	14276	18. Februar 2026

Betrifft

Energiepark Bruck/Leitha GmbH, „Windpark RAP“, Verfahren gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), Änderungen WKA RAP-02 bis RAP-04 aufgrund technologischer Weiterentwicklungen; Prüfung geringfügige Abweichungen – Antrag 30.01.2026; ergänzende Stellungnahme des ASV für technische Luftfahrtangelegenheiten

Sehr geehrter Herr Mag. Lang,

bezüglich Ihrer Fragestellungen vom Schreiben WST1-UG-87/066-2026 vom 06 Februar 2026, wird folgendes aus fachlicher Sicht ergänzend zu meiner luftfahrttechnischen Stellungnahme vom 16 Februar 2026 mitgeteilt:

a) der nunmehr gestellte Antrag weitgehend dieselben Änderungen wie das zitierte Ersuchen vom 10. Oktober 2025 zum Inhalt hat.

Aus luftfahrttechnischer Sicht entspricht der gestellte Antrag weitgehend den Änderungen vom 10. Oktober 2025.

b) bejahendenfalls, die von Ihnen dazu bereits erstatteten Gutachten vollinhaltlich im Gegenstand aufrechterhalten werden können.

und

d) im Falle positiver fachlicher Beurteilung, andere und allenfalls welche anderen Nebenbestimmungen (Auflagen und Fristen) im Vergleich zum bestehenden Windparkkonsens vom 29. April 2025 zusätzlich oder anstatt alter Vorschriften vorgegeben werden müssen.

Aus luftfahrttechnischer Sicht sind aufgrund des Schreibens mit der Geschäftszahl 2025-0.159.700 vom 28 Februar 2025 des damaligen BMK (Schreiben liegt der Behörde vor) Anpassungen der luftfahrttechnischen Auflagen des Bescheides WST1-UG-87/032-2025 vom 29 April 2025 erforderlich:

Die Auflage I.3.8.10 Infrarot LED soll nun wie folgt lauten:

Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer  $I_e$  beim Gefahrenfeuer  $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$  beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer  $I_e$  beim Hindernisfeuer  $150\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$  beträgt.

Die Auflage I.3.8.13 soll nun wie folgt lauten:

Die Feuer „W-rot“ (sichtbare LED und infrarote LED) sind getaktet zu betreiben:  
1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

Die Auflage I.3.8.14 soll nun wie folgt lauten:

Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ (sichtbare LED und infrarote LED) der projektierten Windkraftanlagen und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanla-

gen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

S t r a ß b e r g e r

Amtssachverständiger für Technische Luftfahrtangelegenheiten